



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 26 März 2021

#### zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

##### Mitglieder des Ausschusses Schuldrecht

Rechtsanwältin Dr. Elke Neukirchen

Rechtsanwalt und Notar Dr. Georg Wolfram Butterwegge

Rechtsanwalt Andreas Dietzel

Rechtsanwältin Dr. Sonja Lange

Rechtsanwalt Dr. Valentin Todorow

Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Christian Wiebelt (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

##### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

##### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail zentrale@brak.de

##### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail brak.bxl@brak.eu

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Patentanwaltskammer  
Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

### Stellungnahme

Das Bundeskabinett hat am 03.02.2021 in seiner 129. Sitzung den vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts beschlossen.

Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, die Vorschriften für Stiftungen des Privatrechts stärker zu vereinheitlichen und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) abschließend zu regeln sowie die rechtlichen Voraussetzungen für ein Stiftungsregister mit Publizitätswirkung zu schaffen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) unterstützt den Regierungsentwurf.

### Im Einzelnen:

#### I.

1. Die BRAK begrüßt die Vereinheitlichung des Stiftungsrechts.

Die BRAK hält es auch für richtig, dass durch den Entwurf das Stiftungsrecht nicht grundlegend geändert und insbesondere die Rechtsform der Stiftung nicht gänzlich umgestaltet werden soll.

Ziel der Reform ist vielmehr das Nebeneinander von Bundesrecht und Landesrecht abzuschaffen und in den **§§ 80 ff. BGB** übersichtlich zu vereinheitlichen.

Dem Entwurf liegt dasselbe Verständnis von der Rechtsform der Stiftung zugrunde wie auch den bisherigen §§ 80 ff. BGB und den Landesstiftungsgesetzen. Dies kommt deutlich in § 80 Abs. 1 BGB-neu zum Ausdruck, der regelt, wie rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts ausgestaltet werden können.

Stiftungen sollen auch weiterhin zu jedem rechtmäßigen Zweck als eigenständige juristische Person des Privatrechts errichtet werden können, die dann mit ihrer Errichtung vom Stifter unabhängig werden.

2. Positiv ist ebenso festzuhalten, dass die Maßgeblichkeit des Stifterwillens für alles Organhandeln und für das Verwaltungshandeln der Stiftungsbehörden in § 83 Abs. 2 BGB-neu ausdrücklich festgeschrieben wurde.
3. Befürwortet wird ebenfalls, dass der Entwurf neue bundesrechtliche Vorschriften zum Verwaltungssitz und zum Vermögen der Stiftung, zur Änderung der Stiftungssatzung und zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen schafft.

Die bestehenden Vorschriften über die Organe der Stiftung werden inhaltlich erweitert und die Pflichten der Organe teilweise stärker ausgestaltet. Dies ist sinnvoll und findet die ausdrückliche Zustimmung der BRAK.

4. Positiv ist weiter anzumerken, dass in den §§ 84 ff. BGB-neu die Organverfassung der Stiftung detaillierter geregelt werden.

Die Rechte und Pflichten der Organmitglieder werden konkretisiert. Dabei wird auch klargestellt, welcher Haftungsmaßstab für die Organmitglieder besteht, wenn sie Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen. Ebenso werden die Pflichten bei der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben näher geregelt. Dies stellt eine Verbesserung zum bisherigen status quo dar.

5. § 85 BGB-neu enthält gesetzliche Ermächtigungen, auf die organschaftliche und behördliche Satzungsänderungen gestützt werden können. Dies wird von Seiten der BRAK als rechtspolitisch sinnvoll angesehen.

Richtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Vorschrift zwischen drei Fallgruppen von Satzungsänderungen ausgeht.

Zweckänderungen, die die Identität der Stiftungen verändern, sollen nach § 85 Abs. 1 S. 1, 2 BGB-neu nur zulässig sein, wenn die Stiftung ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Dies entspricht im Wesentlichen den Voraussetzungen für die Auflösung und Aufhebung der Stiftung.

6. Nachvollzogen und befürwortet wird auch, dass die Vorschriften über Satzungsänderungen durch die zuständigen Organe so neugestaltet werden, dass sie alle für die Stiftung erforderlichen Änderungen der Stiftungssatzung ermöglichen.
7. Was die Verbrauchsstiftung angeht, so hält die BRAK die in §§ 87 Abs. 2 und 87 a Abs. 2 Nr. 1 BGB-neu gefasste Möglichkeit der Auflösung oder Aufhebung für sinnvoll.

Zusammenfassend bleibt also festzuhalten, dass die im Regierungsentwurf geplanten neuen Formulierungen der §§ 80 ff. BGB seitens der BRAK begrüßt werden. Die künftig bundesweit für alle Stiftungen geltenden Vorschriften dienen einer Verbesserung der Rechtsklarheit.

## II.

Ebenso wird die durch den Regierungsentwurf geplante Einführung eines **Stiftungsregisters** mit Publizitätswirkung ausdrücklich begrüßt.

1. Durch Art. 3 und 4 des Regierungsentwurfs sollen Vorschriften für ein Stiftungsregister eingefügt werden, mit denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung geschaffen werden.
2. Errichtet werden soll ein zentrales Stiftungsregister, welches vom Bundesamt für Justiz geführt wird. In das Register sollen alle bestehenden rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts eingetragen werden. Die Eintragungen in das Stiftungsregister sollen nur deklaratorische Wirkung haben. Diese vorgeschlagene Lösung hält die BRAK für sachgerecht.
3. Die Stiftungsregister der Länder, die keine Publizitätswirkung haben, schaffen nicht die gleiche Transparenz für Stiftungen, wie sie durch das Handelsregister und das Vereinsregister für andere juristische Personen des Privatrechts gewährleistet ist.

Um die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder nachzuweisen, benötigen Stiftungen behördliche Vertretungsbescheinigungen. Ein zentrales Stiftungsregister ermöglicht eine wesentliche Vereinfachung dieser Fragen.

4. Der Aufbau von gerichtlichen Stiftungsregistern ist erheblich aufwendiger, da in jedem Land mindestens ein Stiftungsregister geschaffen und geführt werden müsste. Die Registergerichte und die Beschwerdegerichte müssten bei der Führung des Stiftungsregisters überwiegend über verwaltungsgerichtliche Fragen entscheiden, da Grundlage für die Eintragung in den meisten Fällen Entscheidungen der zuständigen Stiftungsbehörden sein werden.

Zusammenfassend ist daher zu begrüßen, dass ein publizitätswirksames Stiftungsregister neu eingeführt werden soll.

\* \* \*